

# Tabuzone juristischer Reflexion

## Zum Mangel an Bildern, die geltendrechtliche Inhalte visualisieren

*Colette Brunschwig*

*Universität Zürich, Rechtswissenschaftliches Institut  
CH-8032 Zürich, Freiestraße 36  
colette.brunschwig@rwi.unizh.ch*

**Schlagworte:** Logozentrische und diagrammatische Rechtskommunikation, Legal Design, geltendrechtliches Bild

**Abstract:** Obgleich das visuelle Zeitalter mit all seinen Implikationen längst über uns hereingebrochen ist, besteht immer noch ein akuter Mangel an Bildern, die geltendrechtliche Inhalte visualisieren, im rechtlichen Feld. Dieser Beitrag bezweckt, tiefere Ursachen dieses Mangels aufzuspüren. Außerdem verfolgt er das Ziel, darzulegen, dass und warum es keinen Sinn macht, damit fortzufahren, geltendrechtliche Bilder aus der Rechtskommunikation auszusperren.

## 1. Tabuisierte Fragen

### 1.1. Wie kommunizieren die Akteure des rechtlichen Feldes miteinander?

Stellt man die Frage, wie die Akteure des rechtlichen Feldes<sup>1</sup> miteinander kommunizieren, lässt sich Folgendes feststellen: Sie kommunizieren in der Regel mit verbalen Zeichen. Was die ikonischen Zeichen<sup>2</sup> angeht, spielen im juristischen Kontext prinzipiell nur Diagramme oder diagrammatische Darstellungen eine Rolle, etwa in der juristischen Studienliteratur oder sonstigen wissenschaftlichen Publikationen,<sup>3</sup> während ge-

---

<sup>1</sup> Mit „Akteuren des rechtlichen Feldes“ sind im Folgenden Sender und Empfänger rechtlicher Informationen gemeint, etwa Anwälte, Richter, Mitarbeitende der Verwaltung, Parlamentsmitglieder usw.

<sup>2</sup> Semiotiker, die in der Tradition von *Peirce* stehen, teilen die ikonischen Zeichen in Bilder, Diagramme und Metaphern ein, vgl. *Winfried Nöth*: Handbuch der Semiotik, 2., vollständig neu bearbeitete und erweiterte A, Stuttgart [ua] 2000, S 193.

<sup>3</sup> Zum Diagrammgebrauch vgl. statt vieler *Friedrich Lachmayer*: Zur graphischen Darstellung des Obligationenrechts, in: Schweizerische Zeitschrift für Kaufmännisches Bil-

genständliche Bilder, die geltendrechtliche Inhalte visualisieren, überaus selten vorkommen.<sup>4</sup> Ausnahmen zu dieser Grundtendenz in der Rechtskommunikation bilden die Produkte des Legal Design. Dieses Gebiet befasst sich mit der Konzeption, der Produktion und der Evaluation von Visualisierungen rein geltendrechtlicher oder auch zum Beispiel wirtschaftlicher Inhalte, die eine rechtliche Grundlage haben.<sup>5</sup>

## 1.2. Weiterführende Fragen

Die Frage, wie die Akteure des rechtlichen Feldes miteinander kommunizieren, ließ sich leicht beantworten. Fragt man hingegen danach, warum und wozu die Rechtsakteure hauptsächlich nur verbal über rechtliche Inhalte miteinander kommunizieren und von den ikonischen Zeichen höchstens Diagramme benutzen, indes so gut wie keine Bilder verwenden,

---

dungswesen, 71. Jahrgang, Heft 3, Basel 1977, S 89 ff; *Karl Garnitschnig/Friedrich Lachmayer*: Computergraphik und Rechtsdidaktik, Wien 1979, S 9 ff; *Philipp Keller/Thomas Brändli*: Tafeln zum ZGB, Bd 1 Eherecht, Recht in grafischer Darstellung, Zürich 2001, S 6 ff; *David Dürri/Markus J. Kroll/James T. Peter*: Grundpfandrecht Art. 793-883 ZGB, in: Die Rechtswentwicklung an der Schwelle zum 21. Jahrhundert, Symposium zum Schweizerischen Privatrecht, hrsg v *Peter Gauch/Jörg Schmid*, Zürich 2001, S 189, 191 und 201, sowie *Andreas Donatsch* [ua], unter Mithilfe von *Carolin Hürlimann* [ua]: Strafrecht I, Verbrechenlehre, CD-ROM zum Lehrbuch, Zürich 2003, [CD-ROM].

<sup>4</sup> Es gibt indes Bereiche im juristischen Kontext, wo Bilder zunehmend vorkommen. Dabei handelt es sich beispielsweise um (Lern)Videos aufgenommener mündlicher Äußerungen zu rechtlich bedeutsamen Themen, vgl etwa *Hans Caspar von der Crone/Karin Beyeler*: Corporate Governance, Unternehmensführung und -kontrolle, Transparenz und Kommunikation, Zürich 2002, [CD-ROM]. Zu betonen ist allerdings, dass diese pädagogisch orientierten Bewegtbilder die rechtlichen Inhalte nicht visualisieren. Zu exemplarischen Beispielen für geltendrechtliche Bilder vgl *Colette Brunschwig*: Visualisierung von Rechtsnormen, Legal Design, Diss Zürich 2001, Zürcher Studien zur Rechtsgeschichte, Bd 45, hrsg v *Marie Theres Fögen* [ua], Zürich 2001, S 1 ff, insbesondere das OR 1 I-Bild, das OR 1 II-Bild, das OR 2 I-Bild und das OR 2 II-Bild im Bildteil des Buches.

<sup>5</sup> Zum Legal Design vgl *C. Brunschwig* (wie Anm 4), S 1 ff; *dies*: Legal Design, Ein Bilderbuch für den Rechtsunterricht, in: Rechtsgeschichte und Interdisziplinarität, Festschrift für *Clausdieter Schott* zum 65. Geburtstag, hrsg v *Marcel Senn/Claudio Soliva*, Bern [ua] 2001, S 361 ff; *dies*: Legal Design und Web Based Legal Training, Evaluation von Visualisierungen im Web Based Training Kredite der Credit Suisse, in: IT in Recht und Staat, Aktuelle Fragen der Rechtsinformatik 2002, hrsg v *Erich Schweighofer/Thomas Menzel/Günther Kreuzbauer*, Schriftenreihe Rechtsinformatik, hrsg v *Erich Schweighofer/Friedrich Lachmayer*, Bd. 6, Wien 2002, S 297 ff, und *dies*: Legal Design and e-Government, Visualisations of Cost & Efficiency Accounting in the wif! e-learning Environment of the Canton of Zurich (Switzerland), in: Electronic Government, First International Conference, EGOV 2002 Aix-en-Provence, France, September 2-6, 2002 Proceedings, hrsg v *Roland Traummüller/Klaus Lenk*, Lecture Notes in Computer Science, Bd. 2456, hrsg v *G. Goos/J. Hartmanis/J. van Leeuwen*, Berlin [ua] 2002, S 430 ff.

die geltendrechtliche Inhalte<sup>6</sup> visualisieren, fällt es nicht leicht zu antworten. Röhl schreibt zu diesem Fragenkomplex: „In der Rechtswissenschaft herrscht Abstinenz, Skepsis, vielleicht auch ein Widerwille, mit Bildern umzugehen. Bilder gelten weithin als unwissenschaftliche Ausdrucksmittel, ihre Verwendung als methodisch fragwürdig. Das Recht wird als ungeeignet für eine visuelle Darstellung angesehen. Allein die Sprache wird von der Jurisprudenz als Kommunikationsmedium akzeptiert. Die Bilderscheu der Jurisprudenz ist eine Tatsache. Sie ist so selbstverständlich, dass sie kaum explizit gemacht und erst recht nicht reflektiert wird.“<sup>7</sup> Indem man die logozentrische und von Diagrammen zum Teil besetzte Rechtswirklichkeit – wie sie scheinbar unumstößlich und selbstverständlich gegeben zu sein scheint – hinterfragt, verlässt man die vertraute Sicht der Dinge. Sollte, so könnte man weiter fragen, angesichts des visuellen Zeitalters der verbale Kode im rechtlichen Feld nicht durch den ikonischen Kode ergänzt werden, und zwar nicht nur in der Form von Diagrammen, sondern auch vermehrt durch statische und dynamische Bilder, die geltendrechtliche Inhalte visualisieren? Im Folgenden soll diesen Fragen nachgegangen und Ansätze, sie zu beantworten, entwickelt werden. Bei der Suche nach möglichen Antworten verwende ich in erster Linie soziologische Denkansätze.

## **2. Erklärungsansätze zum Mangel an geltendrechtlichen Bildern**

### **2.1. Logozentrische und diagrammatische Rechtskommunikation als Institution**

*Zum soziologischen Begriff der Institution.* „Institutionen sind geronnene Kultur: Sie transformieren kulturelle Wertorientierungen in eine normativ verbindliche soziale Ordnung. Institutionen sind Ausdruck einer den Menschen gegenüberstehenden objektiven Macht. [...] Institutionen sind also Ideen über die Welt, denen ein sozialer Verpflichtungscharakter zukommt. Institutionen sind zu sozialen Regeln geronnene kulturelle Vorstellungen. Institutionen stellen eine kontrafaktische Ordnung her: Man weiss, welches die Regeln sind, auch wenn man sich nicht an sie hält. Diese Stabilität wird über interne und externe Sanktionen geleistet. Institutionen sind sowohl durch Internalisierung der Regeln verfestigte Verhaltens-

<sup>6</sup> Mit „geltendrechtlichen Inhalten“ meine ich Inhalte des geltenden Rechts, aber auch Inhalte, die für das geltende Recht bedeutsam sind.

<sup>7</sup> <http://www.ruhr-uni-bochum.de/rsozlog/Projekte/Visuelle%20Rechtskommunikation/Bilderscheu.pdf>; besucht am 15.4.2003.

muster als auch durch externe Sanktionsinstanzen stabilisierte Regeln.“<sup>8</sup> Soweit eine wichtige Stimme zum Institutionsbegriff. Es versteht sich von selbst, dass der enge Rahmen dieses Aufsatzes nicht mehr Raum bietet, um diesen vielschichtigen Begriff vertiefter zu erörtern.<sup>9</sup>

*Weshalb die logozentrische und diagrammatische Rechtskommunikation eine Institution darstellt.* Im rechtlichen Feld herrscht die Auffassung, dass nur der Text und – wenn überhaupt – das Diagramm fähig sind, die abstrakten Inhalte des geltenden Rechts wiederzugeben. Deshalb werden die zwei verschiedenen Zeichen als wertvoll betrachtet. Die Ausrichtung an diesen semiotischen Werten verwandelt sich in eine für die Rechtsakteure bindende Sozialordnung, wonach es geboten ist, ausschließlich Texte und Diagramme zu benutzen, um rechtliche Inhalte auszudrücken. Dieser institutionalisierte Zeichengebrauch besitzt zwingenden Charakter, vergleichbar einer Autorität, mit der die Akteure konfrontiert sind. Die Annahme, dass nur der Text und das Diagramm zur Kommunikation über rechtliche Inhalte taugen, verpflichtet die Angehörigen des rechtlichen Feldes in sozialer Hinsicht. Sie verinnerlichen diese Kommunikationsnorm und verhalten sich danach.

## 2.2. Personelles Substrat dieser Institution

*Zum personellen Substrat der Institution.* Die Institution gehört zum Bewusstsein des Kollektivs, wobei mit Letzterem die Gesellschaft als Ganze oder auch ihre Gruppen (Akteure bestimmter sozialer Felder) gemeint sind.<sup>10</sup> Das Kollektivbewusstsein „bildet gewissermassen die Klammer, durch die die Individuen zusammengehalten werden. Das Kollektivbewusstsein als das mehr oder weniger bewusste Einverständnis über zentrale Werte und Normen regelt das Handeln der Menschen untereinander, [...]“<sup>11</sup> Wie und warum dringt die Institution in dieses Kollektivbewusstsein ein? Die Mitglieder des jeweiligen Kollektivs ordnen sich der Institution unter,<sup>12</sup>

<sup>8</sup> Klaus Eder: *Institution*, in: *Vom Menschen, Handbuch historische Anthropologie*, hrsg v Christoph Wulf, Weinheim [ua] 1997, S 159.

<sup>9</sup> Vgl stattdessen etwa Heinz Abels: *Einführung in die Soziologie*, Bd 1, *Der Blick auf die Gesellschaft*, Wiesbaden 2001, S 129 ff. Abels gibt einen guten Überblick über das Thema der Institution. Vgl dazu auch (mit weiterführenden Literaturhinweisen) Hartmut Esser: *Soziologie, Spezielle Grundlagen*, Bd. 5, *Institutionen*, Frankfurt am Main 2000, S. 1 ff.

<sup>10</sup> Vgl Emile Durkheim: *Die Regeln der soziologischen Methode*, hrsg und eingeleitet v René König, 4. A, Frankfurt am Main 1999, S 106 f in Verbindung mit H. Abels (wie Anm 9), S 56, 115 und 133, und Hermann L. Gukenbiehl: *Institution und Organisation*, in: *Einführung in Hauptbegriffe der Soziologie*, 6., erweiterte und aktualisierte A, Opladen 2002, S 146 f.

<sup>11</sup> H. Abels (wie Anm 9), S 130.

<sup>12</sup> Vgl E. Durkheim (wie Anm 10), S 202 f und 204.

und zwar aus verschiedenen Gründen: Wegen ihrer gewichtigen Tradition und ihres Ansehens ist die Institution zwingend.<sup>13</sup> Die Akteure beugen sich ihr, um gesellschaftlichen Nachteilen aus dem Weg zu gehen.<sup>14</sup> Diese Sanktionen bestehen beispielsweise darin, dass die Gruppe „Institutionsbrecher“ nicht (mehr) ernst nimmt<sup>15</sup>, sich von ihnen distanziert<sup>16</sup> und sie damit isoliert. Gruppenangehörige folgen der Institution aber auch, weil ihnen dies Vorteile bringt: Mit ihr übereinstimmend, werden Sie in der Gesellschaft aufgenommen<sup>17</sup> und anerkannt.<sup>18</sup> Die Institution verschafft sich nicht nur autoritativ einen Platz im Kollektivbewusstsein, sie wird auch freiwillig verinnerlicht von den Angehörigen des jeweiligen Kollektivs während sie sozialisiert werden.<sup>19</sup> Dies geschieht oft, ohne dass diese es merken,<sup>20</sup> oder weil sie die Institution als etwas Selbstverständliches betrachten.<sup>21</sup> Der Zwang, den die Institution auch ausübt, wird unter Umständen nicht erkannt, weil die Akteure andere Handlungsformen nicht kennen lernen.<sup>22</sup> Im Folgenden sollen diese abstrakten Überlegungen veranschaulicht werden.

*Personelles Substrat der logozentrischen und diagrammatischen Rechtskommunikation.* Dass über rechtliche Inhalte nur mit Worten und Diagrammen, nicht aber mit Bildern kommuniziert wird, erfüllt das Bewusstsein der Rechtsakteure. Sie beugen sich dieser Institution, weil sie seit dem 19. Jahrhundert, wo Bildhaftigkeit in der Rechtsliteratur sich nunmehr bloß marginal präsentiert, historisches Gewicht hat und Ansehen genießt. Wer sich im rechtlichen Feld dafür einsetzt, die Kommunikation durch Bilder, die geltendrechtliche Inhalte visualisieren, zu ergänzen, wird – zumindest heute noch – nicht ernst genommen und erfährt, dass die Rechtsakteure auf Distanz gehen.<sup>23</sup> Wer sich so gegen die zur Debatte stehende Instituti-

---

<sup>13</sup> Vgl. E. Durkheim (wie Anm 10), S 99 in Verbindung mit H. Abels (wie Anm 9), S 56 und 133.

<sup>14</sup> Vgl. H. Abels (wie Anm 9), S 56 und 115.

<sup>15</sup> Vgl. E. Durkheim (wie Anm 10), S 106.

<sup>16</sup> Vgl. E. Durkheim (wie Anm 10), S 106.

<sup>17</sup> Vgl. H. Abels (wie Anm 9), S 133.

<sup>18</sup> Vgl. H. Abels (wie Anm 9), S 133.

<sup>19</sup> Vgl. E. Durkheim (wie Anm 10), S 106 in Verbindung mit H. Abels (wie Anm 9), S 115 und 133.

<sup>20</sup> Vgl. H. Abels (wie Anm 9), S 115.

<sup>21</sup> Vgl. H. Abels (wie Anm 9), S 133 und L. Gukenbiehl (wie Anm 10), S 145.

<sup>22</sup> Vgl. H. Abels (wie Anm 9), S 133.

<sup>23</sup> Interventionen zum Gebrauch geltendrechtlicher Bilder in der Rechtskommunikation werden, falls sie an wissenschaftlichen Tagungen überhaupt zugelassen werden, in deren Programmen meist randständig positioniert. Wissenschaftliche Publikationen mit dieser Stossrichtung werden in der Fachwelt wenig zur Kenntnis genommen und manchmal sogar durch (un)bewusstes Nichtzitieren ausgegrenzt, obwohl vom Zusammenhang her ein einschlägiges Zitat durchaus angemessen bzw. unbedingt erforderlich wäre.

on „auflehnt“, wird nicht anerkannt und desintegriert. Während ihrer Ausbildung und in der praktischen Tätigkeit internalisieren die Rechtsakteure diese Institution. Ob sie dies aus freien Stücken tun, kann nicht allgemein gesagt werden. Es lässt sich indes feststellen, dass sie den Vorgang der Internalisierung gar nicht bemerken. In ihren Augen stellt sich die herrschende Kommunikationsform als selbstverständlich dar. Da die berufliche Sozialisation den Akteuren keinen Zugang verschafft zum Kommunikationsraum mit Rechtsbildern, nehmen sie den zwingenden Wesenszug der beleuchteten Institution wohl nicht wahr.

### 2.3. Erklärung dieser Institution

*Warum und wozu gibt es die Institution?*<sup>24</sup> Sie gründet einerseits darauf, dass sie durch Sanktionen abgesichert ist.<sup>25</sup> Andererseits beruht sie auf Legitimität.<sup>26</sup> „Die Legitimität einer Institution ist also eine bestimmte subjektive *Einstellung* der Akteure zu der Regel. Sie besteht aus zwei Teilen: Richtigkeit und Gerechtigkeit. *Richtigkeit* meint die Beurteilung, dass die Regel insgesamt als *kognitiv* zutreffend und nach dem derzeitigen Erkenntnisstand sachgerecht eingeschätzt wird; Gerechtigkeit bedeutet, dass sie als *moralisch* vertretbar und vor dem Hintergrund übergreifender Bewertungsstandards als angemessen empfunden wird.“<sup>27</sup> Die Institution bezweckt namentlich „die Schaffung von *individueller Orientierung* und von *kollektiver Ordnung* in einer komplizierten Welt dadurch, dass mit ihnen die Unberechenbarkeiten der psychischen Motive und die Unwägbarkeiten des sozialen Handelns einigermaßen kontrollierbar und vorhersehbar werden.“<sup>28</sup> Und nochmals *Esser*: „Wir wollen die Funktion der Entlastung von Unsicherheit und Entscheidungsdruck die *Orientierungsfunktion* und die der Absicherung der sozialen Ordnung und der Kooperation die *Ordnungsfunktion* der Institutionen nennen.“<sup>29</sup>

*Erklärungsversuch der logozentrischen und diagrammatischen Rechtskommunikation.* Wer im rechtlichen Feld mit Worten und Diagrammen kommuniziert, erhält sich die soziale Wertschätzung (positive Sanktion). Wer hingegen zusätzlich mit geltendrechtlichen Bildern operiert, erntet grundsätzlich leisen Spott oder stößt unter Umständen auf Missbilligung

<sup>24</sup> Angesichts des beschränkten Umfangs dieses Beitrags wird darauf verzichtet, auf die Frage einzugehen, wie Institutionen entstehen (historisch-genetische Erklärung). Es kann lediglich eine kausale und teleologische Erklärung skizziert werden.

<sup>25</sup> Vgl. *H. Esser* (wie Anm. 9), S. 8 f. und 111.

<sup>26</sup> Vgl. *H. Esser* (wie Anm. 9), S. 8 f., 97 ff. und 337 ff.

<sup>27</sup> *H. Esser* (wie Anm. 9), S. 9.

<sup>28</sup> *H. Esser* (wie Anm. 9), S. 14.

<sup>29</sup> *H. Esser* (wie Anm. 9), S. 15.

(negative Sanktion). Gedanklich sehen die Akteure ein, dass die abstrakten Inhalte des Rechts mit Texten und Diagrammen kommuniziert werden müssen. Überdies erachten sie diese Kommunikationsform als fachgerecht. Die gleiche Haltung wird zur Frage eingenommen, wie das dem Recht inhärente Sollen und wie rechtswissenschaftliche Inhalte auszudrücken sind. Es gehört zum Ethos der Rechtsakteure, sich der erwähnten Kommunikationsmittel zu bedienen, umso mehr als diese in einer langen Tradition verankert sind und umso mehr als die Akteure sich gefühlsmäßig auf sie verlassen und von ihrem Wert überzeugt sind, denn Texte und Diagramme tragen zur Lösung der alltäglichen Probleme im rechtlichen Feld nicht unwesentlich bei. Die institutionalisierte logozentrische und diagrammatische Rechtskommunikation zielt darauf ab, dem Handeln der Rechtsakteure eine bestimmte Richtung zu geben. Insbesondere steuert die Institution darauf hin, die Akteure sicher zu machen bezüglich des Problems, wie im rechtlichen Feld zu kommunizieren ist. Ihr Zweck ist es auch, die Handelnden vom Druck zu befreien, in jeder Interaktion jedes Mal neu über die gängigen Kommunikationsmittel entscheiden zu müssen. Außerdem verfolgt sie das Ziel, kommunikative Ordnung im rechtlichen Feld zu schaffen, das heißt, sie zu stabilisieren und zu gewährleisten, dass die Rechtsakteure zu kooperieren vermögen.

Untersucht man, ob die eben angeführten Zwecke erreicht werden, berührt man den Fragenkomplex, der die Folgen der fokussierten Institution zum Inhalt hat. Dazu gehört auch zu fragen, ob die Wirkungen möglicherweise noch andere Elemente umfassen als die von der vorliegenden Institution angepeilten Ziele. Wiewohl es in einer soziologisch ausgerichteten Abhandlung notwendig wäre, das „Folge- oder Wirkungsproblem“ ebenfalls anzugehen,<sup>30</sup> muss hier darauf verzichtet werden.

### **3. Evaluation der theoretischen Ansätze zur Erklärung des Rechtsbildermangels**

Ist es gelungen, mit den gewählten theoretischen Ansätzen die eingangs gestellte Frage stringent zu beantworten, warum und wozu die Rechtsakteure überwiegend nur verbal über rechtliche Inhalte miteinander kommunizieren und von den ikonischen Zeichen allein Diagramme gebrauchen, indessen praktisch keine Bilder einsetzen, die geltendrechtliche Inhalte visualisieren? Die Antwort lautet: Ja, mindestens andeutungsweise.

---

<sup>30</sup> Vgl. *H. Abels* (wie Anm. 9), S. 76.

## 4. Kritik an dieser Institution und Postulat

*Kritik.* Vor dem Hintergrund der institutionalisierten logozentrischen und diagrammatischen Rechtskommunikation leuchtet der Mangel an geltendrechtlichen Bildern zwar ein. Die Frage drängt sich aber auf, ob er – nicht nur in Anbetracht des visuellen Zeitalters mit seinen vielfältigen technischen Möglichkeiten – gerechtfertigt ist und Sinn macht. Mit anderen Worten müsste sich diese Institution nicht wandeln, und zwar in die Richtung, dass der ergänzende Gebrauch von Bildern, die geltendrechtliche Inhalte visualisieren, darin mit eingeschlossen wird?

Wie unter Ziffer 2.3 erwähnt, legitimiert sich die erörterte Institution unter anderem damit, dass es richtig ist, die abstrakten Inhalte des Rechts, sein ihm anhaftendes Sollen sowie seine Wissenschaftlichkeit nur mit Texten und Diagrammen mitzuteilen. Diese Legitimität erwächst implizit aus folgenden prinzipiell binären Gedankenmustern: Der Text ist abstrakt, das Bild konkret. Der Text kann Sein und Sollen ausdrücken, während das Bild Letzteres nicht zu leisten imstande ist.<sup>31</sup> Der Text eignet sich, wissenschaftliche Inhalte zu kommunizieren, doch das Bild nicht. Es trifft zu, dass das gegenständliche Bild nicht unbedingt dazu tauglich ist, Abstraktes darzustellen. Es „eignet sich gut zur Beschreibung von Konkreta bzw. einzelnen konkreten Sachverhalten. Auf diesem Gebiet vermag es an eine aussergewöhnliche Differenziertheit heranzukommen.“<sup>32</sup> An der Richtigkeit der Aussage, dass das Bild Normativität nicht darzustellen vermag, lässt sich zweifeln, zumal es möglich ist, etwa mit Hilfe von Gebärden (beispielsweise Verbots- und Gebotsgeste)<sup>33</sup> Normatives zu verbildlichen. Anlass zum Zweifel gibt auch die Verallgemeinerung, das Bild sei unfähig, wissenschaftliche Inhalte wiederzugeben. Die Inhalte, mit denen sich die Rechtswissenschaft befasst, können auch konkret sein, zum Beispiel wenn sie Sachverhalte beschreibt und analysiert, die unter eine bestimmte Norm subsumiert werden können. Das Vorurteil, das Bild transportiere lediglich unwissenschaftliche Informationen, erinnert mich an die fragwürdige, in rechtswissenschaftlichen Diskussionen andeutungsweise vorgebrachte Betrachtung, dass der Text rational sei, währenddessen das Bild ein Rationalitätsdefizit aufweise, also emotional sei.

<sup>31</sup> Vgl. *Wolfgang Schild*: Formen der Visualisierung des Rechts, in: *Paradigmen, Facetten einer Begriffskarriere*, hrsg v *Paul Hoyningen-Huene*, Salzburger Schriften zur Rechts- und Sozialphilosophie, hrsg v *Michael Fischer/Helmut Schreiner*, Bd 17, Frankfurt am Main [ua] 1997, S 221 ff.

<sup>32</sup> *C. Brunschwig* (wie Anm 4), S 106.

<sup>33</sup> Zur imperativen Geste vgl *C. Brunschwig* (wie Anm 4), S. 223 f, 231 und 235. Zur verbotenden Geste vgl *Pat Andrea/Herman Pieter de Boer*: *Het Gebarenboekje*, Eindhoven 1993, S 141.



*Postulat.* Aus den aufgedeckten Legitimitätsdefiziten der logozentrischen und diagrammatischen Institution folgt, dass es nötig ist, den Rechtsakteuren nahe zu legen, mit dazu beizutragen, diese Institution in dem Sinne zu verändern, dass darin auch Bilder, die geltendrechtliche Inhalte visualisieren, integriert werden. Das geltendrechtliche Bild erweitert die Auswahl möglicher Kommunikationsmittel für die Akteure und verhilft ihnen dazu, abstrakte Rechtsinhalte veranschaulichen zu können, falls sich dies als nötig erweist. Im Lern- und Lehrkontext ergeben sich – insbesondere aus kognitiven und mnemotechnischen Gründen – immer häufiger die Situationen, wo die Sender und/oder Adressaten rechtlicher Informationen wünschen, diese Informationen nicht nur textuell, sondern auch visuell encodieren oder dekodieren zu können.<sup>34</sup> Dank geltendrechtlicher Bilder findet das rechtliche Feld den längst fälligen Anschluss an das visuelle Zeitalter: „Noch kann man Bilder im Recht als Randerscheinung ansehen. Aber so wird es nicht bleiben. Ganz gleich, ob das Recht die Bilder braucht oder nicht, sie werden ihm aufgedrängt, denn alle Welt kommuniziert mit Bildern, und auch die nächste Juristengeneration wird es so gelernt haben.“<sup>35</sup>

## 5. Zusammenfassung und Ergebnis

*Zusammenfassung.* Mit dem vorliegenden Beitrag wurde eine Tabuzone juristischer Reflexion betreten. Die Frage, wie die Akteure des rechtlichen Feldes miteinander kommunizieren, wurde beantwortet. Die Frage, warum und wozu die Rechtsakteure im Wesentlichen nur verbal über rechtliche Inhalte miteinander kommunizieren und von den ikonischen Zeichen höchstens Diagramme benutzen, indessen praktisch keine Bilder verwenden, die geltendrechtliche Inhalte visualisieren, wurde – wenigstens bis zu einem gewissen Grade – gelöst: Die logozentrische und diagrammatische

<sup>34</sup> Zur Frage, ob die Multikodierung von Lerninhalten die Verstehens- und Behaltensleistung erhöht, vgl. *Steffen-Peter Ballstaedt*: Wissensvermittlung, Die Gestaltung von Lernmaterial, Weinheim 1997, S 252; *Peter Schenkel*: Ebenen und Prozesse der Evaluation, in: Qualitätsbeurteilung multimedialer Lern- und Informationssysteme, Evaluationsmethoden auf dem Prüfstand, hrsg v *Peter Schenkel/Sigmar-Olaf Tergan/Alfred Lottmann*, Nürnberg 2000, S 53; *Bernd Weidenmann*: Lernen mit Medien, in: Pädagogische Psychologie, Ein Lehrbuch, hrsg v *Andreas Krapp/Bernd Weidenmann*, 4., vollständig überarbeitete A, Weinheim 2001, S 438 ff; *Paul Klimsa*: Multimediane Nutzung aus psychologischer und didaktischer Sicht, in: Information und Lernen mit Multimedia und Internet, Lehrbuch für Studium und Praxis, hrsg v *Ludwig J. Issing/Paul Klimsa*, 3., vollständig überarbeitete A, Weinheim 2002, S 8 ff, und *Bernd Weidenmann*: Multikodierung und Multimodalität im Lernprozess, in: Information und Lernen mit Multimedia und Internet, Lehrbuch für Studium und Praxis, hrsg v *Ludwig J. Issing/Paul Klimsa*, 3., vollständig überarbeitete A, Weinheim 2002, S 48 ff und 61.

<sup>35</sup> *Klaus F. Röhl*: Das Recht nach der visuellen Zeitenwende, in: Juristen Zeitung, Heft 7, 58. Jahrgang, hrsg v *Herbert Roth* [ua], Tübingen 2003, S 340.

Rechtskommunikation wurde als Institution im soziologischen Sinne qualifiziert und ihr personelles Substrat behandelt. Überdies unternahm ich einen Erklärungsversuch dieser Institution. Danach wurden die verwendeten theoretischen Ansätze zur Erklärung des Rechtsbildermangels evaluiert. Schließlich erfuhr diese Institution eine Kritik, und – damit verbunden – wurde postuliert, jene zu erneuern.

*Ergebnis.* Die logozentrische und diagrammatische Rechtskommunikation hat als Institution sicheren Bestand. Es sind allerdings keine Gründe ersichtlich, die dagegen sprächen, damit zu beginnen, den Mangel an Bildern, die geltendrechtliche Inhalte visualisieren, zu beseitigen, indem bildliche Darstellungen in die besagte Institution mit aufgenommen werden. Falls dieser institutionelle Wandel nicht stattfindet, weil er verhindert und/oder einfach nicht geschaffen wird, fragt es sich, ob ein derartiger Entwicklungsstillstand Konsequenzen für das rechtliche Feld und seine Akteure haben wird, und, wenn ja, wie diese Folgen aussehen.